Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).
Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf unsere Beratung zu Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung. Dazu gehören insbesondere Investmentfonds und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Anlage- und Versicherungsberatung wie nachfolgend beschrieben:

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Anlage- und Versicherungsberatung sein können, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzen wir insbesondere die von den Produktanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

   Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten

   a) Genossenschaftliche FinanzGruppe

      Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen.

   b) Außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Bei der Kooperation mit Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe können Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der jeweiligen Investitionsentscheidungsprozesse grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt werden. Auf Art und Güte dieser Entscheidungsprozesse und deren korrekte Offenlegung haben wir grundsätzlich keinen Einfluss. Im Rahmen unserer regelmäßigen Dialoge mit den in Frage kommenden Drittanbietern und deren Finanzprodukten adressieren wir die Fragestellung nach der Implementierung der notwendigen Prozesse und Strukturen.

Auch wenn wir grundsätzlich bestrebt sind unsere Angebote an nachhaltigen Finanzprodukten auf einem nicht gering ambitionierten Niveau zu halten führt dennoch weder das Vorhandensein noch das Ausbleiben bestimmter Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem bestimmten Ergebnis hinsichtlich der Aufnahme in unsere Angebotspalette.

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.
So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Überprüfung des Verfahrens

   Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.
   Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in der Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten ist in unseren Prozessen verankert. ..

5. Anwendung von Ausschlusskriterien

   a) Finanzprodukte innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

      Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

   b) Finanzprodukte außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

      Grundsätzlich gilt für diese Finanzprodukte ebenfalls der gleiche grundsätzliche Zusammenhang wie bei denjenigen innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes. Da sich nachhaltige Finanzprodukte von Anbietern außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe nicht über ein homogenes Mindestausschlussprinzip aggregiert betrachten und bewerten lassen, führen wir auf operativer Ebene einen aktiven Dialog mit den betroffenen Produktlieferanten.

6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

   Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse.

7. Grenzen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

   Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab, die zu den jeweiligen Finanzprodukten vorliegen.
   Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken können auf unterschiedlichen Methoden, Datenquellen und Annahmen beruhen. Teilweise können Daten fehlen, geschätzt sein oder von Produktlieferanten unterschiedlich bewertet werden. Deshalb kann die LIGA Bank eG nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzprodukts vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.
   Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass bei einem Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Bei der Ausgestaltung unserer Vergütungspolitik berücksichtigen wir auch Anforderungen, die einer angemessenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Geschäftsprozesse dienen.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter https://www.ligabank.de/service/rechtliche-hinweise/eu-offenlegungsverordnung.html abrufen.

Anhang

Mindestausschlüsse Fondsprodukte[1]

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] >0%[3]
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%[7]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

Mindestausschlüsse Versicherungsprodukte[1]

Die unten aufgelisteten Mindestausschlüsse gemäß des ESG-Zielmarktkonzeptes werden in der Kapitalanlage der R+V Versicherungsgruppe umgesetzt.

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] >0%[3]
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%[3]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

[1] Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).
[2] Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgaben des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nicht-vertragsstaaten des Atomwaffensperr-vertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrah-mens; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lage-rung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention") sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.
[3] Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.
[4] Auf Grundlage der Einstufung als „not free" nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

ESG-Leitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

Die als immaterielles Kulturerbe der Menschheit von der UNESCO anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlicher Verantwortung. Die Kraft unserer Gruppe basiert auf gemeinsamen genossenschaftlichen Werten sowie einer Kultur der Offenheit und Transparenz.
Dieses Leitbild beschreibt das gemeinsame Verständnis der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und unsere Orientierung im Umgang mit ökologischen, sozialen und unternehmerischen Fragen (ESG). Die Genossenschaftliche FinanzGruppe besteht aus rechtlich selbstständigen Mitgliedsinstituten und Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und regionalen Gegebenheiten. Das Leitbild formuliert deshalb ein gemeinsames Selbstverständnis. Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsinstitute und Unternehmen und richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen sowie den institutsindividuellen Festlegungen.

Unser Selbstverständnis: Warum wir handeln

1. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit den UN-Nachhaltigkeitszielen, den sogenannten Sustainable Development Goals oder kurz SDGs, und dem Pariser Klimaabkommen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung gesetzt. Die damit verbundenen Aufgaben betreffen Politik und Verwaltung ebenso wie Realwirtschaft, Finanzwirtschaft und Gesellschaft.
2. Im Rahmen ihres genossenschaftlichen Förderauftrags begleiten unsere Mitgliedsinstitute ihre Kunden und Mitglieder bei wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen.
3. Das Genossenschaftsprinzip stellt langfristige Stabilität, Regionalität, Eigenverantwortung, demokratische Mitbestimmung und den Förderauftrag gegenüber den Mitgliedern in den Mittelpunkt. Diese Grundsätze prägen auch unser Verständnis von ESG.
4. Ausgangspunkt unseres Handelns ist unsere dezentrale Struktur. Unsere regionalen Mitgliedsinstitute sind fest in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben vor Ort eingebunden. Sie kennen die regionalen Gegebenheiten sowie die Anliegen ihrer Mitglieder und Kunden. Neben wirtschaftlichen Fragen können dabei auch ESG-bezogene Aspekte eine Rolle spielen. Dazu gehören gleichwertige
   Lebensbedingungen in den Regionen, finanzielle Teilhabe und gesellschaftliche Chancengerechtigkeit. In der Gesellschaft kommt der Förderung der
   Vermögensbildung und der finanziellen Bildung eine wichtige Rolle zu.

Unser Weg: Wie wir handeln Transformation und Innovation

1. Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Innovationskraft der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und unserer Kunden und Mitglieder zu stärken. Die
   Mitgliedsinstitute und Unternehmen können Kunden und Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Angebote bei Investitionen und Veränderungsprozessen begleiten.

2. Im eigenen Geschäftsbetrieb befassen sich Mitgliedsinstitute und Unternehmen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten mit dem Einsatz von Ressourcen und den damit verbundenen Auswirkungen, beispielsweise in den Bereichen Prozesse, Mobilität und Gebäude.

3. Umwelt und Sozialthemen können von den Mitgliedsinstituten und Unternehmen entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen sowie ihren institutsindividuellen Festlegungen im Kreditgeschäft, bei Eigenanlagen und in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt werden.

4. In der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bieten Verbundpartner und Mitgliedsinstitute Finanzprodukte und Dienstleistungen an, die nach den jeweils geltenden Kriterien ESG-Merkmale berücksichtigen können. Die konkrete Ausgestaltung und Einordnung werden bei den jeweiligen Angeboten erläutert.

Regionalität und Mitgliederförderung

1. Regionale Wirtschaftsstrukturen tragen zu Wohlstand, Arbeitsplätzen und Lebensqualität in Städten und Gemeinden bei. Als Genossenschaftliche FinanzGruppe sind wir in den Regionen aktiv und heimatverbunden. Unsere Mitgliedsinstitute begleiten Kunden, Mitglieder, Unternehmen und Initiativen im Rahmen ihres Förderauftrags und ihrer jeweiligen Angebote.
2. Die genossenschaftliche Rechtsform bietet Menschen und Unternehmen die Möglichkeit, gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Anliegen in Selbsthilfe zu verfolgen. Mitgliedsinstitute können entsprechende regionale Vorhaben im Rahmen ihrer jeweiligen Angebote durch Finanzierung, Beratung oder Vernetzung begleiten.

3. Mitgliederbeteiligung ist ein grundlegendes Merkmal der genossenschaftlichen Rechtsform. Die Mitglieder wirken im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen an ihrer Genossenschaft mit. Mitgliedsinstitute können darüber hinaus eigene Dialog- und Beteiligungsformate anbieten.

Kooperation und Partnerschaft

1. Das genossenschaftliche Modell der Kooperation folgt dem Prinzip: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele.“ Primärbanken und spezialisierte Verbundunternehmen bilden eine Genossenschaftliche FinanzGruppe mit regionaler Prägung. Sie arbeiten bei der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten zusammen.

2. Die Mitgliedsinstitute und Unternehmen stehen im Austausch mit ihren Kunden, Mitgliedern und Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Interessen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung.

3. Die Genossenschaftliche FinanzGruppe steht zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und regulatorischen Fragen im Austausch mit externen Akteuren sowie mit weiteren Bereichen des Genossenschaftswesens. Erkenntnisse und Anregungen aus diesem Austausch können in die fachliche Arbeit einfließen.

Änderungshistorie

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
07.05.2026	Alle	Rechtschreibung überprüft und ggf. angepasst
27.05.2025	Abschnitt I. und IV.	Aktualisierung Hyperlink zu den Pflichtinformationen wegen Umstellung Homepageverwaltungssystem
31.03.2025	Anhang	Mindestausschlüsse gemäß „Verbändekonzept“ mit Stand vom 13.12.2024 angepasst, Austausch Logo und Schriftart
31.03.2024	Abschnitte I. sowie II.3 bis II.5	Ergänzung eines Differenzierungshinweises in Bezug auf Versicherungsprodukte und deren Beratung sowie Präzisierungen der bisher enthaltenen Aussagen
01.09.2023	II.5	Harmonisierung mit Aussagen unter II.3 a), Anpassung im Zuge der Umsetzung der DelVO (EU) 2023/363
30.12.2022	Passus zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde in ein separates Dokument überführt. Darüber hinaus wurden alle bislang unklaren Prozessformulierungen inhaltlich aktualisiert.	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Komplettes Dokument	Erstveröffentlichung